



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

178

Nr. 20 / 4. Oktober 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019 179

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen,
Landkreis Landsberg am Lech 179

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland; Planungsausschuss-Sitzung
am 17. Oktober 2019 um 09:30 Uhr 181

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.224.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.106.600 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2017 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 11. Juli 2019
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Oberbürgermeisterin Gabriele Bauer
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Landkreis Landsberg am Lech, Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Klaus Fließ.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen überträgt für die Gemeinde Hofstetten im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt für zwei Jahre.

Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen für die Gemeinde Hofstetten Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. August 2019
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Pürgen, 2. September 2019
Verwaltungsgemeinschaft Pürgen

Klaus Flüß
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16. September 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 17. Oktober 2019, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal im Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 25.07.2019
3. Fortschreibung des Regionalplans
 - Kap. Teil B II „Siedlungswesen“
 - Vorstellung und Diskussion des Vorentwurfs und Beschluss –
 - Kap. Teil B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“
 - Sachstandsbericht –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 26. September 2019
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender